

## Feierstunde im Schillertheater

Eine festliche Stunde im Berliner Schillertheater bildete Ausklang und Höhepunkt der sechsten Reichsarbeitsstagung. In seiner Ansprache ging Reichsleiter Alfred Rosenberg davon aus, daß die Gründung eines mächtigen Reiches, die Siege einer Rasse über die andere, der Ruhm eines Staatsmannes oder Feldherrn eindeutig und für alle Zeiten von einem großen Werk zeugten und von Tat zu Tat neue Geschlechter bildeten. Die Tat sei nie eine vereinzelt Kraftäußerung, sondern die Darstellung eines tiefen Lebensinstinktes oder eines diesem Leben verbundenen Ideals. Deshalb bedeute Dichtkunst nicht nur die Darstellung des Gewesenen, sondern das Hinlenken des Willens zu zukünftigen Problemen und Kämpfen. Er wandte sich dann den Aufgaben des Dichters zu und zeichnete das Bild Hölderlins, das eines Nietzsche, eines Wagner als Proteste gegen versteinerte Zeitalter, er gab in seinen Worten ihrem Suchen und Kämpfen einen neuen und verpflichtenden Sinn. So wies Rosenberg auch dem Dichter der Gegenwart seine Aufgabe: »Sie haben den tiefen Sinn des deutschen Lebens verkündet und durch alles Vergängliche, Zeitbedingte hindurch jenes Edeltum der Seele gesichert, das die Kämpfe des Daseins trägt, ja die Menschen zu diesen Kämpfen erst wirklich fähig macht. Und wir begreifen dann, daß der Staat mehr ist als die Summe seiner Gesetze, daß das Volk mehr ist als die Summe seiner Angehörigen, daß es die Einheit aller großen Schöpfungen aus grauer Vorzeit bis zur Gegenwart ist, die wir weiter zu festigen

berufen sind. Die Erhebungen des Gemütes sind es, die vieles tragen helfen, was sonst den Menschen zusammenbrechen ließe. Wer aber müde wird, möge sich fragen, ob er denn überhaupt ein Verlangen nach diesen tieferen Regungen des Gemütes gespürt hat und der wird dann vielleicht nicht selten sich selbst und seiner Schwachheit die Schuld zuschreiben müssen, wenn er unfähig war, sich dort jene Kraft zu suchen, die andere Menschen leichter Herr werden läßt über die Unbilden, ja auch manchmal Ungerechtigkeiten eines Menschenlebens. Es wird sich jeder diese Frage beantworten können, ob er wirklich sich genügt, jene Einheit der inneren Kraft zu begreifen, die heute den deutschen Soldaten und den deutschen Sängern als verschiedene Erscheinungsformen der gleichen deutschen Volksseele zusammensügt. Er wird dann verstehen, daß Instinkt und Tat und Instinkt und Schau im Grunde das gleiche sind, und daß Gestalt im Werk, Gestalt im Gemüt zusammen die Gestalt des Lebens bedingt. Diesem immer erneut sich im Kampf bewährenden Leben dienen wir alle, und diesen Dienst siegreich durchzuführen in der Verteidigung hoher Werte ist die höchste Pflicht unseres Daseins.

Will Deckers Lied »Wir tragen das Vaterland in unseren Herzen« schloß die feierliche Veranstaltung, an der u. a. auch der Leiter des Deutschen Buchhandels, Reichshauptamtsleiter Wilhelm Baur, und der Leiter der Schriftumsabteilung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, Ministerialdirigent Haeger teilnahmen.

## Neue Rechtsgedanken im Entwurf eines deutschen Urheberrechtsgesetzes\*)

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann-Leipzig

### V. Der Rechtsverkehr in Urheberrechtssachen

1. Das Urheberrecht kann nach dem Entwurf — in vollem Gegensatz zum geltenden Recht — durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragen werden. Das sieht auf den ersten Blick wie eine fundamentale Umwälzung aus, ist es jedoch in der Praxis der Urheberrechtsverwertung nicht. Denn, wie Ritter (in Ufita 12, 1939, 268) mit Recht bemerkt, »die Bedeutung dieser Änderung liegt vielleicht weniger auf rechtlichem als auf psychologischem Gebiet. Der Urheber und der Verwerter... sollen das Gefühl dafür behalten, daß der Urheber letzten Endes immer Inhaber des Urheberrechts bleibt, und daß der Verwerter immer nur Befugnisse nutzt, die ihm von dem Urheber eingeräumt sind und bei deren Gebrauch er auf die Urheberrechte Rücksicht zu nehmen hat«. Tatsächlich wird in rechtlicher Beziehung der bisherige Rechtszustand dadurch beibehalten, daß der Urheber auf der Rechtsgrundlage seines Verwertungsrechtes, das ihm zur Gänze verbleibt und verbleiben muß, Verwertungsrechte (also den urheberrechtlichen Befugnissen des geltenden Rechts entsprechend) oder Verwertungsbewilligungen (der Lizenz des geltenden Rechts entsprechend) Dritten erteilen kann, die hierdurch ein gegen alle Dritte wirkendes bzw. nur einen Anspruch auf Gestattung der Nutzung gegenüber dem Urheber erwerben.

2. Neu ist dagegen, daß der bisher lediglich im Verlagsgesetz (§ 28) geltende Rechtsgedanke, daß es grundsätzlich zur Übertragung des Verlagsrechts der Zustimmung des Urhebers bedarf, nunmehr auf alle Verwertungsrechte und Verwertungsbewilligungen erstreckt wird, während nach geltendem Recht ein solcher vertraglicher Ausschluß der Übertragbarkeit bei anderen urheberrechtlichen Befugnissen aus den Umständen des Einzelfalles entnommen werden konnte (so RG. in JW. 1929, 3090). Allerdings muß für die Auslegung dieser Norm meines Erachtens beachtet werden, daß auf der einen Seite das persönliche Band zwischen Urheber und Verwerter dadurch schwächer geworden ist, daß eine Erteilung des Verwertungsrechtes beziehungsweise der Verwertungsbewilligung persönlich durch den Urheber nur in Ausnahmefällen stattfindet. Denn im Regelfalle

wird der Urheber als Person durch die unpersönliche Urhebergesellschaft ersetzt, bei der die Verwertungsrechte zusammengeballt sind. Andererseits ist aber das persönliche Band zwischen Urheber und Verwerter gerade dort, wo es auf die Persönlichkeit des Verwerters ankommt, sehr viel stärker geworden, zum Beispiel bei der Verfilmung, bei der Autorisation einer Bearbeitung, insbesondere einer Übersetzung.

3. Gänzlich neu geregelt sind die Verwertungsrechte beziehungsweise Verwertungsbewilligungen über die Verwendung eines Werkes zur Herstellung eines Filmwerkes.

Im geltenden Recht hat das Tonfilmurteil des Reichsgerichts (RGZ. 140, 232) die Aufspaltung des dem Urheber zustehenden Rechts, die Verfilmung seines Werkes gutzuheißen, in ein Herstellungs- und Ausführungsrecht gutgeheißen. Denn das Reichsgericht anerkennt in diesem Urteil die Möglichkeit, daß der Urheber diese beiden Rechte getrennt vergibt, sodaß der Filmhersteller, wenn er lediglich das Herstellungsrecht übertragen erhalten hat, gezwungen ist, das Ausführungsrecht, das er zur Verwertung seines Films zwangsläufig benötigt, von der Ausführungs-gesellschaft zu erwerben. Demgemäß erhob sich die Frage, ob die durch das Reichsgericht sanktionierte Aufspaltung des wirtschaftlich einheitlichen Verfilmungsrechtes gutzuheißen sei, oder ob entsprechend den Wünschen der Filmindustrie das Verfilmungsrecht als ein einheitliches Ganzes normiert werden solle. Letzteres ist insoweit geschehen, als gemäß § 19 a Absatz 1 die Bestellung des Verwertungsrechtes, ein Werk zu verfilmen, von Gesetzes wegen beim Filmhersteller das Recht entstehen läßt, das Werk für ein Filmwerk zu verwenden und es im Rahmen des Filmwertes öffentlich aufzuführen, gleichviel ob der Urheber des verfilmten Werkes einem Dritten, insbesondere der Stagma, das Ausführungsrecht an dem betreffenden Werk bereits übertragen hat. Dieses Verwertungsrecht wird vielmehr nach dem Entwurf von Gesetzes wegen dem Filmhersteller erteilt. Zur rechten Würdigung dieser zwingenden Vorschrift ist zu bedenken, daß sie sich nicht etwa nur gegen den Urheber (also zugunsten des Filmherstellers) auswirkt, sondern auch zugunsten des Urhebers. Denn aus dieser Bestimmung erlangt der Filmhersteller das von Gesetzes wegen, was er zum Geschäftsverkehr dringend braucht, während früher der Hersteller sich alle überhaupt nur übertragbaren Rechte vom Urheber des verfilmten Werkes übertragen ließ.

\*) Der Schluß dieses seit August vorliegenden Aufsatzes (Beginn f. Nr. 230) kann leider erst jetzt veröffentlicht werden. D. Schriftl.